

# **Tabelle 2 : Anzahl neu eingegangener Klagen beim Bundesgericht 1862-1874**

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue  
d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **73 (1979)**

PDF erstellt am: **04.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Tabelle 2:

ANZAHL NEU EINGEGANGENER KLAGEN BEIM BUNDESGERICHT  
1862–1874

Jahr	Ehescheidungen	Expropriationsrekurse	Andere
1862	7	24	6
1863	3	108	7
1864	2	43	4
1865	5	5	4
1866	12	2	4

Für die Jahre 1867 bis 1874 kennen wir aus den Rechenschaftsberichten nur die Gesamtzahl der Neueingänge, nämlich:

1867	39	1871	19
1868	33	1872	55
1869	28	1873	163
1870	23	1874	93

### AUSBLICK

Mit dem Mischehengesetz von 1850 und dem Nachtragsgesetz von 1862 griff der Bund erstmals in das kantonale Ehe- und Familienrecht ein. Er tat dies nicht auf Grund einer speziellen Gesetzgebungskompetenz für diese Rechtsgebiete, sondern einzig kraft seines Auftrags, für den Frieden zwischen den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Diese schmale und umstrittene verfassungsrechtliche Basis reichte aber nur aus für die Regelung gemischter Ehen, für eine allgemeine Vereinheitlichung des Eherechts durch den Bund bot sie keine Handhabe.

In den Jahren 1863 bis 1870 unternahmen die Kantone vorerst den Versuch, eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der für den Eheschluß nötigen Formalitäten auf dem Konkordatsweg zu erreichen<sup>1</sup>. Protestantische kirchliche Behörden, seit 1858 in der evangelischen Kirchenkonferenz der Schweiz zusammengefaßt, drängten seit längerem auf eine Vereinheitlichung und hatten dazu sogar einen Konkordatsvorentwurf

<sup>1</sup> Die Unterlagen über die langen Verhandlungen und die verschiedenen Eingaben zur Schaffung dieses Ehekonkordats liegen im BAB, Dossier Gesetze IV/3. Siehe dazu auch MARTIN, Der Schutz der Ehe, S. 13, 44f.